

Satzung

der

Ingenium-Stiftung

Stiftung für Menschen mit Demenzerkrankung

Präambel

Der Stiftungsname „Ingenium“ verweist auf die weitreichenden Veränderungen der ganzen Persönlichkeit, die bei einer Demenzerkrankung auftreten.

„Genius“, der Schutzgeist aus der Antike, der Menschen durch Freud und Leid ihr ganzes Leben lang hindurch begleitet, soll dabei Richtschnur für die Stiftung sein. Mit dem lateinischen Wort „Ingenium“ in seiner ursprünglichen Bedeutung „Naturanlage, Naturell, Gemütslage“ wird auf den Schwerpunkt der Stabilisierung und Bewahrung der dem jeweiligen Individuum innewohnenden natürlichen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften hingewiesen.

Das Anliegen der Stifter ist es, mit den Erkrankten und ihren Angehörigen das Leben, ihre Freude, aber auch ihr Leid zu teilen, den Erkrankten also ein lebenswertes, würdevolles Leben zu ermöglichen.

Der Vorstand der Ingenium-Stiftung ist im Jahr 2010 zu dem Entschluss gelangt, die Effizienz der Stiftung zu erhöhen, indem man die operative Verantwortung ausschließlich in die Hände des Vorstandes legt, während ein neu etablierter Stiftungsrat den Vorstand berät, unterstützt und hinsichtlich einzelner Geschäfte überwacht.

§ 1

Name, Rechtsstand, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Ingenium-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Regensburg.

Satzung der Ingenium-Stiftung genehmigt von der Stiftungsaufsicht der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 25. Mai 2011

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Besondere Berücksichtigung soll dabei die Förderung des Wohlergehens der von der Alzheimerschen Krankheit und anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen finden sowie die Unterstützung ihrer Angehörigen und aller an der Versorgung beteiligten Helfer/-innen. Grundlage ist die Überzeugung vom Wert und der Würde des Lebens von chronisch Kranken und Behinderten. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung hat insbesondere folgende Anliegen:

- Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die von der Alzheimerschen Krankheit und anderen Demenzerkrankungen Betroffenen zu fördern,
- die Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung der Betroffenen zu verbessern,
- Entlastung für pflegende Angehörige zu schaffen und ihr Selbsthilfepotenzial zu stärken,
- neue Betreuungs- und Unterbringungsformen zu etablieren,
- Gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anzuregen und zu unterstützen,
- ärztliche, pflegerische, psychologische und soziale Hilfen im ambulanten sowie teil- und vollstationären Bereich im Umgang mit den Betroffenen und ihren Angehörigen zu unterstützen.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird die Ingenium-Stiftung vor allem tätig durch

- die Errichtung und/ oder die Vorhaltung von Infrastrukturen zur Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben, wie z.B. Immobilien für den teil- und vollstationären Aufenthalt von Menschen mit Demenzerkrankung, Beratungsstellen usw.,
 - die Erarbeitung und die Verbreitung von Informationen über Demenzerkrankungen für die breite Öffentlichkeit,
 - die Entwicklung und die Förderung der Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung der Angebote der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege,
 - die Unterstützung von Institutionen, die kompetente Fort- und Weiterbildung zur Pflege von Betroffenen durchführen,
 - die finanzielle und organisatorische Unterstützung beim Aufbau regionaler Beratungs- und Anlaufstellen,
 - die Förderung wissenschaftlich fundierter Konzepte und Untersuchungen, die den Umgang und die Pflege von Betroffenen verbessern.
 - Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe, insbesondere Pflege- und Betreuungseinrichtungen, unterhalten und, Hilfspersonen heranziehen.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten Körperschaft des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel innerhalb der steuerlich zulässigen Grenzen zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz (2) fördern und als gemeinnützig anerkannt sind.

§3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Satzung der Ingenium-Stiftung genehmigt von der Stiftungsaufsicht der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 25. Mai 2011

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht. Die Höhe und die Aufteilung der Zuwendungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Stiftungsvorstandes.

§4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert, jedoch nicht in seiner gegenständlichen Zusammensetzung, sondern in seinem realen Wert und seiner Ertragskraft zu erhalten.

Es besteht nach dem Stand vom 31.12.2008 aus Immobilienvermögen (bebautes Grundstück von ca. 3.470 m² in Ingolstadt mit der Flurnummer 5546) im Wert von ca. 1,01 Millionen Euro und Zustiftungen in bar in Höhe von 715.000 Euro. Millionen Euro, gesamt also 1,725 Millionen Euro.

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. (2) Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es dürfen steuerlich zulässige Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Satzung der Ingenium-Stiftung genehmigt von der Stiftungsaufsicht der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 25. Mai 2011

- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen sollen jährliche Rücklagen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Die Stiftung hat auf Aufforderung der Stifter einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu zu verwenden, die Stifter in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 6

Organe

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Der Vorstand kann durch Beschluss einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Diese haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB

§ 7

Stiftungsvorstand, Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Vorstand kraft Satzung ist die Stifterin, Frau Mathilde Greil. Der Stifterin, Frau Mathilde Greil, steht ein Sonderrecht auf das Amt der Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung auf Lebenszeit zu; sie ist außerdem berechtigt, ihren Nachfolger im Amt des Vorsitzenden zu bestimmen und weitere Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit einer Amtszeit von bis zu fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Sofern die Nachfolge im Stiftungsvorstand nicht mehr durch die Stifterin, Frau Mathilde Greil, geregelt ist, werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen mit einer Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wiederbestellung oder Bestellung der Nachfolger im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Vorstands, auch wenn sie dem Vorstand kraft Satzung angehören, aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss abberufen. Ein

Satzung der Ingenium-Stiftung genehmigt von der Stiftungsaufsicht der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 25. Mai 2011

wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Vorstandes geschäftsunfähig oder krankheitsbedingt an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (4) Der Stiftungsvorstand wählt, wenn die Stifterin nicht mehr als Vorsitzende fungiert oder den Vorsitzenden selbst benannt hat, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte außerdem einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Gegen einen vom Stiftungsvorstand gewählten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden steht dem Stiftungsrat ein Vetorecht zu, wenn in der Person des Gewählten ein wichtiger Grund gegeben ist, der der Ausübung des Amts als Vorsitzender des Stiftungsvorstands oder als stellvertretender Vorsitzender entgegensteht. Die Einlegung des Vetos bedarf der einstimmigen Beschlussfassung im Stiftungsrat und muss binnen vier Wochen seit Kenntnis von der Wahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden gegenüber dem Gewählten erfolgen. Soweit eine gültige Wahl des Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden im Vorstand trotz Aufforderung durch den Stiftungsrat nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Aufforderung zustande kommt, ist der Stiftungsrat berechtigt, durch Beschluss einen Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen.
- (5) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten die Stiftung jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zulässig ist. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall befreit, dass es sich um Rechtsgeschäfte zwischen der Ingenium-Stiftung und gemeinnützigen Körperschaften oder gemeinnützigen Unternehmen handelt, bei denen das jeweilige Vorstandsmitglied der Ingenium-Stiftung ebenfalls vertretungsberechtigt ist. Für das Innenverhältnis wird festgelegt, dass Vorstandsmitglieder Rechtsgeschäfte im Namen der Stiftung mit sich selbst im eigenen

Namen oder in Vertretung eines Dritten nur abschließen dürfen, wenn ein vorheriger zustimmender Beschluss des Stiftungsrats vorliegt. Zusätzlich bedürfen gemäß Art. 19 Ziff. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans persönlich oder als Vertreter eines Dritten beteiligt ist, grundsätzlich einer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde, soweit das Rechtsgeschäft nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht oder die Stiftung dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt.

- (6) Über die Bestellung und Person eines besonderen Vertreters i.S.d. § 30 BGB entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands. Ist ein oder sind mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt, vertreten diese die Stiftung gemeinsam mit dem Vorsitzenden, einem anderen Mitglied des Vorstands oder einem weiteren Geschäftsführer. Geschäftsführern kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die gemeinschaftliche Vertretung durch einen Geschäftsführer und ein einfaches Vorstandsmitglied oder durch zwei Geschäftsführer nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zulässig ist. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen.
- (7) Der Vorstand muss durch Beschluss eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschluss über die Genehmigung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Stiftungsrats.
- (8) Für die Verwaltung und die Führung der Geschäfte der Stiftung kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die von der Stifterin, Frau Mathilde Greil, jeweils mit einer Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Soweit die Nachfolge im Stiftungsrat nicht mehr

durch die Stifterin geregelt ist, erneuert sich der Stiftungsrat durch einstimmige Kooptation. Bei Ablauf der Amtszeit bleibt ein Stiftungsratsmitglied bis zur Wiederbestellung oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit wird ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Eine Doppelmitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist nicht zulässig. Die Stifterin, Frau Mathilde Greil, ist jedoch berechtigt, sich selbst zum Mitglied des Stiftungsrates zu bestellen, wenn sie ihr Amt als Mitglied des Vorstands niederlegt. Ihr steht in diesem Falle ein Sonderrecht auf das Amt der Stiftungsratsvorsitzenden zu.
- (4) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der langfristigen strategischen Ausrichtung der Stiftung,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - Neubestellung von Vorstandsmitgliedern, in den Fällen des § 7 Abs. (2) mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen,
 - Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss,
 - Einlegung des Vetorechts aus wichtigem Grund gemäß § 7 Abs.(4) durch einstimmigen Beschluss,
 - Bestellung eines besonderen Vertreters i.S.d. § 30 BGB auf Vorschlag des Vorstands gemäß § 7 Abs. (6),
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands gemäß § 7 Abs. (7) mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- Genehmigung von Beschlüssen der Vorstands gemäß § 10 dieser Satzung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrats,
 - Beschlussfassung über die Genehmigung von Geschäften des Vorstands, die nach der Geschäftsordnung für den Vorstand einer Genehmigung durch den Stiftungsrat bedürfen,
 - Repräsentation der Stiftung in der Öffentlichkeit,
 - Ansprache von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die zu einer Unterstützung der Stiftung bereit sind oder für eine solche gewonnen werden sollen.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben, die die Einzelheiten des Geschäftsgangs und der Geschäftsverteilung regelt.

§ 9

Geschäftsgang der Stiftungsorgane

- (1) Vorstand und Stiftungsrat werden vom jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch (per E-mail) zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand soll mindestens sechsmal jährlich einberufen werden, der Stiftungsrat zweimal jährlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des jeweiligen Organs dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Vorstand und Stiftungsrat sind jeweils beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen müssen beide Mitglieder anwesend sein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und von den betroffenen Mitgliedern kein Widerspruch erfolgt. Sind Vorstand oder Stiftungsrat nicht beschlussfähig, ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder des jeweiligen Organs beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Vorstand und Stiftungsrat treffen ihre Entscheidungen jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht, können Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgaben oder auf sonstige, dem Stand der Telekommunikation entsprechende Weise – beispielsweise per E-mail oder Videokonferenz – gefasst werden, sofern eine Dokumentation des Stimmverhaltens gewährleistet ist. Ausgenommen sind Beschlussfassungen gemäß § 10 dieser Satzung, die stets in Gremiensitzungen zu fassen sind.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Organmitgliedern und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz (1) und Absatz (2) sind vom Vorstand zu fassen und vom Stiftungsrat zu genehmigen. Sie bedürfen jeweils der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats.

§ 11

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine unter Beachtung des Stiftungszwecks vom Stiftungsvorstand mit Einwilligung der Finanzverwaltung zu bestimmende steuerbegünstigte Einrichtung, die als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt ist.
- (2) Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.
- (3) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes sowie des Stiftungsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem ersten des nächsten Monats, der auf die Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz folgt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Februar 2004 in der geänderten Form vom 14.12.2007 und vom 13.3.2010 außer Kraft.

Ingolstadt, den 22. Dezember 2010

gez.

Mathilde Greil

Dr. Winfried Teschauer

Satzung der Ingenium-Stiftung genehmigt von der Stiftungsaufsicht der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 25. Mai 2011